

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6764 —

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände **(Wasserverbandsgesetz — WVG)**

A. Problem

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände entspricht nicht mehr den heute vorliegenden Verhältnissen. Insbesondere entsprechen die Wasser- und Bodenverbände bei weitem nicht mehr den Gegebenheiten im ländlichen Raum mit neuen landeskulturellen Aufgaben. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände wurde zuletzt geregelt durch Reichsgesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 — RGBl. I S. 188 — sowie der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände — Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 — RGBl. I S. 933 —.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzung dafür, daß die vorhandenen Wasser- und Bodenverbände unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen, insbesondere des Verwaltungs- und des Verwaltungsverfahrenrechts, ihre Tätigkeit im ländlichen Raum fortsetzen können. Unter möglichst weitgehender Beibehaltung bewährter Vorschriften beschränkt sich die Regelung auf das für eine bundeseinheitliche Rechtsform Erforderliche. Es wird viel Spielraum für eine Gestaltung des Verbands durch Satzungsbestimmungen und gegebenenfalls durch Landesrecht eingeräumt. Auch für die Gestaltung des Aufgabenbereichs der Wasser- und Bodenverbände ist eine flexible Lösung

vorgesehen. Im übrigen regelt der Gesetzentwurf die inneren Verhältnisse des Wasser- und Bodenverbands als reines Organisationsgesetz.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Anforderungen an die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden aufgrund des vorliegenden Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände nicht entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6764 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz — WVG)

— Drucksache 11/6764 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG)

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für den Ver- band

unverändert

Zweck und Rechtsform	1
Zulässige Aufgaben	2
Name	3
Mögliche Verbandsmitglieder	4
Unternehmen, Plan, Lagerbuch	5
Satzung	6

Zweiter Teil: Errichtung des Verbands

unverändert

Erster Abschnitt: Errichtungsarten	
Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands ..	7
Beteiligte	8
Heranziehung zur Mitgliedschaft	9
Zulässigkeit der Errichtung vom Amts wegen ...	10

Zweiter Abschnitt: Errichtungsverfahren	
Einleitung des Errichtungsverfahrens	11
Vorarbeiten	12
Feststellung der Beteiligten, Stimmenzahl	13
Bekanntmachung des Vorhabens, Verhandlungs- termin	14
Beschlußfassung	15
Errichtung von Amts wegen	16
Überleitung eines Errichtungsverfahrens	17
Entscheidung über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten	18
Änderung der Errichtungsunterlagen	19

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§§

Erste Berufung der Organe	20
Verfahrenskosten	21

*Dritter Teil: Rechtsverhältnisse des Verbands
zu seinen Mitgliedern und Dritten*

unverändert

Erster Abschnitt: Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	22
Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden	23
Aufhebung der Mitgliedschaft	24
Verfahren	25
Auskunftspflicht	26
Verschwiegenheitspflicht	27

Zweiter Abschnitt: Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge	28
Öffentliche Last	29
Maßstab für Verbandsbeiträge	30
Erhebung der Verbandsbeiträge	31
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	32

Dritter Abschnitt: Benutzung von Grundstücken

Benutzung der Grundstücke dinglicher Ver- bandsmitglieder	33
Deichvorland	34
Grundstücke mit öffentlichen Zwecken	35
Ausgleich für Nachteile	36
Ausgleichsverfahren	37
Anspruch auf Grundstückserwerb	38
Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücks- nutzungen	39

Vierter Abschnitt: Enteignung für das Unterneh-
men

Zweck und Gegenstand der Enteignung	40
Zulässigkeit und Umfang der Enteignung	41
Entschädigung	42
Anwendung von Landesrecht	43

Fünfter Abschnitt: Verbandsschau

Verbandsschau, Sachbeauftragte	44
Durchführung der Verbandsschau	45

Vierter Teil: Verbandsverfassung

unverändert

Organe	46
Verbandsversammlung	47
Sitzung der Verbandsversammlung	48
Verbandsausschuß	49
Sitzungen des Verbandsausschusses	50
Unterrichtung der Verbandmitglieder	51
Vorstand, Verbandsvorsteher	52
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder ..	53
Geschäfte des Vorstands	54
Gesetzliche Vertretung des Verbands	55
Sitzungen des Vorstands	56
Geschäftsführer	57

Entwurf		Beschlüsse des 10. Ausschusses
	§§	
<i>Fünfter Teil: Satzungsänderung sowie Umgestaltung und Auflösung des Verbands</i>		unverändert
Erster Abschnitt: Satzungsänderung		
Änderung der Satzung	58	
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde	59	
Zweiter Abschnitt: Umgestaltung		
Zusammenschluß	60	
Übertragung von Aufgaben	61	
Dritter Abschnitt: Auflösung		
Auflösung des Verbands	62	
Abwicklung	63	
Aufbewahrung der Bücher, Einsicht	64	
<i>Sechster Teil: Rechnungswesen</i>		unverändert
Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung	65	
Schuldübernahme	66	
<i>Siebter Teil: Verfahrensvorschriften</i>		unverändert
Öffentliche Bekanntmachungen	67	
Anordnungsbefugnis	68	
Freiheit von Kosten	69	
Geltung von Landesrecht	70	
Schiedsgericht	71	
<i>Achter Teil: Aufsicht, Oberverband, Unterverband</i>		unverändert
Aufsicht, Oberverband, Unterverband	72	
Örtliche Zuständigkeit	73	
Informationsrecht der Aufsichtsbehörde	74	
Zustimmung zu Geschäften	75	
Ersatzvornahme	76	
Bestellung eines Beauftragten	77	
<i>Neunter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen</i>		<i>Neunter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen</i>
Außerkräfttreten	78	Außerkräfttreten 78
Bestehende Verbände	79	Bestehende Verbände 79
Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage	80	Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage 80
		Änderung des Flurbereinigungsgesetzes 81
<i>Artikel 2: Änderung des Flurbereinigungsgesetzes</i>		
<i>Artikel 3: Berlin-Klausel</i>		entfällt
<i>Artikel 4: Inkrafttreten</i>		Inkrafttreten 82

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 1**Artikel 1****Wasserverbandsgesetz**

entfällt

ERSTER TEIL

ERSTER TEIL

*Allgemeine Vorschriften für den Verband**Allgemeine Vorschriften für den Verband*

§ 1

§ 1

Zweck und Rechtsform

unverändert

(1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann ein Wasser- und Bodenverband (Verband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden; er ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

§ 2

Zulässige Aufgaben

unverändert

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können Aufgaben des Verbands sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Name

(1) Der Name des Verbands soll seine Eigenschaft als Wasser- und Bodenverband, seine Hauptaufgabe und seinen räumlichen Wirkungsbereich erkennen lassen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bezeichnungen der Verbände können beibehalten werden.

§ 4

Mögliche Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder können sein:
1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zuläßt.

(2) Dem Bergwerkseigentum im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 stehen die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes sowie auch Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben, widerrufen oder erloschen sind, gleich.

§ 5

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

(1) Unternehmen des Verbands im Sinne dieses Gesetzes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.

(2) Der Umfang des Unternehmens ist, soweit er sich nicht hinreichend aus der Satzung ergibt, in einem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

§ 3

unverändert

§ 4

Mögliche Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder können sein:
1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zuläßt,
 5. der Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, der nicht unter Nummer 1 fällt.

(2) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 6

§ 6

Satzung

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbands und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden durch eine Satzung geregelt, soweit nicht dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften der Länder etwas anderes bestimmen.

(1) unverändert

(2) Die Satzung muß mindestens Bestimmungen enthalten über:

(2) Die Satzung muß mindestens Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz des Verbands,
2. Aufgabe und Unternehmen unter Hinweis auf die Pläne, soweit solche nach § 5 Abs. 2 erstellt werden,
3. Verbandsgebiet,
4. Mitgliedschaft und *Anlage eines Mitgliederverzeichnisses*,
5. Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, und diesen sonst obliegende Verpflichtungen,
6. Grundsätze für die Beitragsbemessung,
7. Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane,
8. Verbandsschau,
9. Satzungsänderungen,
10. Bekanntmachungen des Verbands.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis**,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

(3) Wenn der Verband Beamte haben soll, muß die Satzung zusätzlich auch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbands, insbesondere hinsichtlich des als oberste Dienstbehörde zuständigen Organs sowie der als Dienstvorgesetzte vorzusehenden Stelle, enthalten.

(3) unverändert

ZWEITER TEIL

ZWEITER TEIL

Errichtung des Verbands

Errichtung des Verbands

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Errichtungsarten

Errichtungsarten

§ 7

§ 7

Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

unverändert

(1) Ein Verband wird errichtet

1. durch einen einstimmigen Beschluß der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung,
2. durch einen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung sowie die Heranziehung nicht einverständener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt oder
3. von Amts wegen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Der Verband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht.

(2) Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

(3) Der Genehmigungsakt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 sowie die Satzung sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Beteiligte

(1) Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 4 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen,

1. die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
3. die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben,

wenn sie von der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 als Beteiligte festgestellt worden sind. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Beteiligter.

(2) Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

§ 9

Heranziehung zur Mitgliedschaft

Beteiligte, die der Errichtung des Verbands nicht zugestimmt haben, sind — auch gegen ihren Willen — als Verbandsmitglieder heranzuziehen. Die Aufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen *ausnahmsweise* von der Heranziehung absehen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Zulässigkeit der Errichtung von Amts wegen

(1) Ein Verband kann von Amts wegen errichtet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Die Errichtung nach Absatz 1 ist insbesondere zulässig

§ 8

unverändert

§ 9

Heranziehung zur Mitgliedschaft

Beteiligte, die der Errichtung des Verbands nicht zugestimmt haben, sind — auch gegen ihren Willen — als Verbandsmitglieder heranzuziehen. Die Aufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen von der Heranziehung absehen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. zur Regelung des Wasserabflusses, zum Schutz vor Hochwasser, Sturmfluten und Überschwemmungen oder zur Unterhaltung nicht schiffbarer Gewässer, sofern die Maßnahmen zweckmäßig durch einen Verband durchgeführt werden können,
 2. zur Beseitigung von Abwasser, sofern dieses zu erheblichen Schäden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft führt, die auf andere Weise zweckmäßig nicht verhindert werden können,
 3. zur Durchführung von Unternehmen, die zum Schutz der Umwelt oder der Natur oder zur Landschaftspflege geboten sind, sofern die hierzu erforderlichen Maßnahmen zweckmäßig nur durch einen Verband durchgeführt werden können.
- (3) § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT
Errichtungsverfahren

§ 11

Einleitung des Errichtungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Errichtung des Verbands wird durch einen Antrag eines oder mehrerer Beteiligten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese von Amts wegen eingeleitet.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Aufgaben und den Umfang des Verbands und seines Unternehmens umschreiben (Errichtungsunterlagen). Zu den Errichtungsunterlagen gehören der Plan für das Unternehmen und ein Kostenanschlag, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, ein Satzungsentwurf, ein Verzeichnis der Beteiligten sowie Tatsachenangaben, aus denen sich das Stimmenverhältnis zur Berechnung der Mehrheit ermitteln läßt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann von dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen.
- (4) Legen die Beteiligten die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vor, oder sind die Unterlagen ganz oder teilweise ungeeignet, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung entwerfen und, soweit erforderlich, die Unterlagen selbst beschaffen.

§ 12

Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der Aufsichtsbehörde

ZWEITER ABSCHNITT
Errichtungsverfahren

§ 11

Einleitung des Errichtungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Errichtung des Verbands wird durch einen Antrag eines oder mehrerer **der festzustellenden** Beteiligten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese von Amts wegen eingeleitet.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, **welche** die Aufgaben **das Gebiet**, den Umfang und **das** Unternehmen des Verbands umschreiben (Errichtungsunterlagen). Zu den Errichtungsunterlagen gehören der Plan für das Unternehmen **einschließlich** eines Kostenanschlages, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, ein Satzungsentwurf, ein Verzeichnis **derjenigen, die Beteiligte werden sollen (Name und Anschrift)**, sowie Tatsachenangaben, aus denen sich ermitteln läßt, **wie viele Stimmen jeder der festzustellenden Beteiligten haben wird**.
- (3) unverändert
- (4) **Werden** die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb der **von der zuständigen Aufsichtsbehörde** gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig **vorgelegt** oder sind die Unterlagen ganz oder teilweise ungeeignet, kann die Aufsichtsbehörde **den Antrag zurückweisen** oder die Unterlagen, soweit erforderlich selbst beschaffen **und** die Satzung **selbst** entwerfen.

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zur Vorbereitung der von ihr nach diesem Gesetz im Errichtungsverfahren zu treffenden Maßnahmen die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder vergleichbare Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder Besitzer unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Aufsichtsbehörde eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 13

Feststellung der Beteiligten, Stimmenzahl

(1) Für das Errichtungsverfahren hat die Aufsichtsbehörde die Beteiligten festzustellen. Sie hat ferner die auf jeden Beteiligten entfallende Stimmenzahl zu ermitteln. In einem Verfahren mit mehr als zwei Beteiligten hat kein Beteiligter mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(2) *Hat der zu errichtende Verband nicht nur dingliche Verbandsmitglieder, ist für die Stimmenzahl der von der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwartende Vorteil maßgebend. Bei Beteiligten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist ihre Stimmenzahl in einem angemessenen Verhältnis zu den Stimmenzahlen der übrigen Beteiligten durch Schätzung festzulegen.*

(3) *Hat der Verband nur dingliche Verbandsmitglieder, ist Maßstab der Stimmenzahl der Flächeninhalt der betroffenen Grundstücke, für Eigentümer von Bergwerken der zu erwartende Vorteil; in besonders begründeten Fällen kann an Stelle des Flächeninhalts ein geschätzter Vorteil als Maßstab gewählt werden.*

(4) Stellt die Aufsichtsbehörde zu Unrecht Personen als Beteiligte fest oder unterläßt sie zu Unrecht eine solche Feststellung, hat dies auf die Wirksamkeit von Beschlüssen der Beteiligten im Errichtungsverfahren sowie auf die Errichtung des Verbands keinen Einfluß.

§ 14

Bekanntmachung des Vorhabens, Verhandlungstermin

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung öffentlich bekanntzumachen; die Errichtungsunterlagen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind für die Dauer von mindestens einem Monat vor dem ersten Verhandlungstermin auszulegen.

§ 13

Feststellung der Beteiligten, Stimmenzahl

(1) unverändert

(2) **Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl ist grundsätzlich der Vorteil, den der Beteiligte von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Hat ein Beteiligter von der Durchführung der Verbandsaufgaben nur einen Nachteil zu erwarten oder überwiegt der Nachteil gegenüber dem zu erwartenden Vorteil, ist Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl der Nachteil. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils oder Nachteils reicht aus.**

(3) entfällt

(4) unverändert

§ 14

Bekanntmachung des Vorhabens, Verhandlungstermin

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung **der Errichtungsunterlagen** öffentlich bekanntzumachen. Die Errichtungsunterlagen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind für die Dauer von mindestens einem Monat vor dem ersten Verhandlungstermin auszulegen. **Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.**

Entwurf

(2) Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluß der Beteiligten über die Errichtung des Verbands *einschließlich* Plan und Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen. *Der Beschluß erstreckt sich auch auf Anträge und Einwendungen von Beteiligten. Die Verhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde geleitet; sie sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde kann Personen oder Stellen, die nicht Beteiligte sind, die Teilnahme an den Verhandlungen gestatten, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften an dem Errichtungsverfahren zu beteiligen sind oder es für das Errichtungsvorhaben zweckmäßig erscheint.*

(3) *Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 festgestellten Beteiligten anwesend ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beteiligten gefaßt werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.*

(4) Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses *in einem* Verhandlungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen.

(5) Zu den Verhandlungsterminen sind die Beteiligten von der Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen sowie unter Hinweis auf den Gegenstand der Verhandlung zu laden. Wenn es wegen der Zahl der Beteiligten zweckmäßig erscheint, können für Teilgebiete des Verbands getrennte Verhandlungstermine anberaumt werden. Bei mehr als 50 Beteiligten wird die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen.

(6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

§ 15

Beschlufßfassung

(1) Für die Beschlufßfassung genügt einfache Mehrheit der Beteiligten. Beteiligte im Sinne des § 14 Abs. 6 sind *bei der Feststellung der Mehrheit* nur zu berücksichtigen, wenn sie ihre Stimmen einheitlich abgeben. Für die Vertretung sind die *Vorschriften* des Verwaltungsverfahrensrechts der Länder sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluß der Beteiligten über die Errichtung des Verbands **sowie über den Plan und die Satzung** herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen. **In dem Beschluß ist festzustellen, welche Anträge und Einwendungen von Beteiligten von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt werden.**

(3) **Die Verhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde geleitet; sie sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde hat Personen oder Stellen, die nicht Beteiligte sind, die Teilnahme an den Verhandlungen zu gestatten, wenn diese aufgrund von Rechtsvorschriften an dem Errichtungsverfahren zu beteiligen sind. Im übrigen kann sie Nichtbeteiligten die Teilnahme gestatten, wenn es für das Errichtungsverfahren zweckmäßig erscheint.**

(4) Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **spätestens im** Verhandlungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 15

Beschlufßfassung

(1) **Beschlußfähigkeit besteht, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinigen. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefaßt werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.**

(2) Für die Beschlufßfassung genügt einfache Mehrheit der Beteiligten. **Stimmen von** Beteiligten im Sinne des § 14 Abs. 6 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie **übereinstimmend abgegeben sind**. Für die Vertretung sind die **Verfahrensvorschriften** des Verwaltungsverfahrensrechts der Länder sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Mehrheit wird nach den Stimmenzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopfzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie *dem Beschluß* zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Über jede Verhandlung hat die Aufsichtsbehörde eine Niederschrift zu fertigen, in die auch Anträge und Einwendungen im Sinne des § 14 Abs. 4 aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist den an der Verhandlung Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob sie genehmigt ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind. Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift, ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt diese Niederschrift als genehmigt; hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 16

Errichtung von Amts wegen

(1) Soll ein Verband von Amts wegen errichtet werden, hat die Aufsichtsbehörde mindestens die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen zu erstellen oder zu beschaffen. Die §§ 9, 12 und 13 Abs. 1 Satz 1 gelten auch für die Errichtung von Amts wegen; § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Den Beteiligten ist in einem oder mehreren Anhörungsterminen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 1 und 4 bis 6 und § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 17

Überleitung eines Errichtungsverfahrens

Lehnt in einem Errichtungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die Mehrheit der Beteiligten die Errichtung eines Verbands ab, kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren in ein solches nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 überleiten, sofern die Gründung des Verbands im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 16 Abs. 1 vorgeschriebene Verfahrenshandlungen, die bereits im bisherigen Verfahren vorgenommen worden sind, brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 18

Entscheidung über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten

(1) Über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten im Sinne von § 14 Abs. 4, die von der Mehrheit im

(3) Die Mehrheit wird nach den **einheitlich abzugebenden** Stimmenzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopfzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie **der Errichtung** zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Über jede Verhandlung hat die Aufsichtsbehörde eine Niederschrift zu fertigen, in die auch Anträge und Einwendungen im Sinne des § 14 Abs. 4 aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist den an der Verhandlung Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob sie genehmigt ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind. Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift, ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt diese Niederschrift als genehmigt; hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 16

Errichtung von Amts wegen

(1) unverändert

(2) Den Beteiligten ist in einem oder mehreren Anhörungsterminen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 1 und 4 bis 6 und § 15 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Verhandlungstermin abgelehnt worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag des Beteiligten durch besonderen Bescheid; dieser Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung des Verbands gestellt werden.

(2) Über abgelehnte Anträge und Einwendungen eines Beteiligten in einem Errichtungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Aufsichtsbehörde nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch besonderen Bescheid.

§ 19

Änderung der Errichtungsunterlagen

(1) Wird einem Antrag nach § 18 Abs. 1 durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung stattgegeben und ist infolgedessen eine Änderung der Errichtungsunterlagen erforderlich, haben die Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluß zu fassen. Kommt ein Beschluß nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der in Satz 1 genannten Entscheidung zustande, ändert die Aufsichtsbehörde die Errichtungsunterlagen; die Änderung ist – soweit erforderlich – zu begründen.

(2) Wird einem Antrag oder Einwendungen nach § 18 Abs. 2 durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung stattgegeben, hat die Aufsichtsbehörde die Errichtungsunterlagen im erforderlichen Umfang zu ändern.

(3) Nachträgliche Änderungen der Errichtungsunterlagen sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 20

Erste Berufung der Organe

Nach der Entstehung des Verbands sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Verbands.

§ 21

Verfahrenskosten

(1) Bare Auslagen, die einem antragstellenden Beteiligten (§ 11 Abs. 1) für die Beschaffung oder Erstellung von Errichtungsunterlagen erwachsen, sind von dem Verband zu erstatten; das gleiche gilt für bare Auslagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 erwachsen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die baren Auslagen, die im Errichtungsverfahren durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, dem jeweiligen Antragsteller oder Einwendenden auferlegen.

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

Verfahrenskosten

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Alle übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden Kosten trägt der Verband. *Kommt es nicht zur Entstehung des Verbands, sind Verfahrenskosten von demjenigen zu tragen, bei dem sie angefallen sind.*

(3) Alle übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden **zweckdienlichen** Kosten trägt der Verband; **dies gilt nicht für Kosten, die einem Beteiligten anlässlich der Teilnahme an Verfahrensverhandlungen oder aus der Wahrnehmung seiner Interessen erwachsen.**

DRITTER TEIL

*Rechtsverhältnisse des Verbands
zu seinen Mitgliedern und Dritten*

DRITTER TEIL

*Rechtsverhältnisse des Verbands
zu seinen Mitgliedern und Dritten*

ERSTER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

ERSTER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 22

Mitgliedschaft

§ 22

unverändert

Verbandsmitglieder sind — vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 23 und 24 — die Beteiligten, die der Errichtung des Verbands zugestimmt haben oder die zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 23

**Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft
bei bestehenden Verbänden**

(1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in einen bestehenden Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern. *Das gleiche Recht hat der Verband, wenn die Satzung es vorsieht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand.*

§ 24

Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anzunehmen.

§ 23

**Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft
bei bestehenden Verbänden**

(1) unverändert

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, **soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist**, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 25

Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 sind im Fall des

- a) § 23 Abs. 1 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß,
- b) § 23 Abs. 2 Satz 1 der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- c) § 23 Abs. 2 Satz 2 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- d) § 24 Abs. 1 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß

zu hören.

(2) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. In der Satzung können weitergehende Verpflichtungen festgelegt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, daß sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 25

Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 sind im Fall des

- a) unverändert
- b) § 23 Abs. 2 der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- c) entfällt
- d) unverändert

zu hören.

(2) unverändert

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 27

§ 27

Verschwiegenheitspflicht**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen *gelten* die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht *sinngemäß*.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen **bleiben** die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht **unberührt**.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge

§ 28

§ 28

Verbandsbeiträge**Verbandsbeiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(1) unverändert

(2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

(2) unverändert

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(3) unverändert

(4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden *schädigenden Auswirkungen* begegnet.

(4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden **nachteiligen Einwirkungen** begegnet.

(5) Soweit Eigentümer, die nur zur Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum *Wasser- und Bodenverband* zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keinen *Schaden* verursachen, sind sie von allen *Verbandsbeitragslasten* frei.

(5) Soweit Eigentümer, die nur **für die** Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum **Verband** zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine **nachteiligen Einwirkungen** verursachen, sind sie von allen **Verbandsbeitragskosten** frei.

(6) Die Satzung kann für besondere Härtefälle eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung vorsehen.

(6) unverändert

§ 29

§ 29

Öffentliche Last

unverändert

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 30

§ 30

Maßstab für Verbandsbeiträge

unverändert

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

(2) Die Satzung kann für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festlegen.

§ 31

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

unverändert

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(2) Die Satzung kann zulassen, daß die Erhebung der Verbandsbeiträge Stellen außerhalb des Verbands übertragen wird.

(3) Durch die Satzung können Zuschläge zu rückständigen Verbandsbeiträgen vorgeschrieben werden.

(4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 32

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

unverändert

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Benutzung von Grundstücken**Benutzung von Grundstücken**

§ 33

§ 33

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

unverändert

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Satzung kann zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben weitere Beschränkungen des Grundeigentums vorsehen.

(3) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können — vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen — aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden.

§ 34

Deichvorland

Hat der Verband Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen, hat er die Befugnisse nach § 33 auch an dem nicht zu ihm gehörenden Deichvorland, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen; für das Unternehmen benötigte Stoffe kann er — vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen — auch aus diesem Deichvorland entnehmen.

§ 34

unverändert

§ 35

Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 35

unverändert

§ 36

Ausgleich für Nachteile

(1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach §§ 33 bis 35 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

(2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 36

unverändert

§ 37

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 38

§ 38

Anspruch auf Grundstückserwerb**Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile im Sinne des § 36 so wesentlich, daß das *in Anspruch genommene* Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, daß der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der *erstmaligen* Benutzung des Grundstücks maßgeblich.

Sind Vermögensnachteile im Sinne des § 36 so wesentlich, daß das **benutzte** Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, daß der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks **durch den Verband** maßgeblich.

§ 39

§ 39

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die *diesem zustehenden Nutzungen*. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die **durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile**. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

(2) unverändert

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Enteignung für das Unternehmen

Enteignung für das Unternehmen

§ 40

§ 40

Zweck und Gegenstand der Enteignung

unverändert

(1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden.

(2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet oder Unterverbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstücken gleich, Grundstücksteile gelten als Grundstücke.

(3) Durch Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.

§ 41

Zulässigkeit und Umfang der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt voraus, daß der Verband sich ohne Erfolg ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Gegenstands der Enteignung (§ 40) zu angemessenen Bedingungen bemüht hat. Der Verband hat glaubhaft zu machen, daß der Gegenstand der Enteignung innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

(2) Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken. Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zum Teil enteignet werden, so ist auf Antrag des Eigentümers die Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit auszudehnen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 42

Entschädigung

Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten. Hierfür gelten §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs entsprechend.

§ 43

Anwendung von Landesrecht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft, gilt das Enteignungsrecht des Landes, in dem die von der Enteignung betroffenen Gegenstände belegen sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verbandsschau

§ 44

Verbandsschau, Schaubeauftragte

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grund-

§ 41

unverändert

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Verbandsschau

§ 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

stücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Verbandsschau ganz oder teilweise unterbleibt. Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung oder den Ausschuß für die in der Satzung festgelegte Zeit gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau; die Satzung kann Abweichungen hiervon vorsehen.

§ 45

Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

VIERTER TEIL

Verbandsverfassung

§ 46

Organe

(1) Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuß als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder hat.

(2) Die Organe können eine andere Bezeichnung führen.

§ 47

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,

§ 45

unverändert

VIERTER TEIL

Verbandsverfassung

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 48

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Satzung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse *entsprechend*; für die Beschlußfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Für das Stimmrecht der Mitglieder gelten § 13 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 6 zweiter Halbsatz und § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 *entsprechend*, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

(4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 49

Verbandsausschuß

(1) Hat der Verband keine Verbandsversammlung, obliegen deren Aufgaben einem Verbandsausschuß. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verbandsversammlung gelten für den Verbandsausschuß *entsprechend*, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses in durch die Satzung bestimmten Zeitabständen aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung; die Satzung kann ein anderes Wahlverfahren zulassen. Wiederwahl ist möglich. Die Satzung kann für jedes Mitglied des Verbandsausschusses einen ständigen Vertreter zulassen.

§ 48

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) unverändert

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse; für die Beschlußfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Für das Stimmrecht der Mitglieder gelten § 13 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2, § 14 Abs. 6 zweiter Halbsatz und § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 **Satz 1** *entsprechend*, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

(4) unverändert

§ 49

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 50

§ 50

Sitzungen des Verbandsausschusses

unverändert

(1) Im Verbandsausschuß hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 51

§ 51

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

unverändert

In Verbänden, die einen Verbandsausschuß haben, unterrichtet der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbands.

§ 52

§ 52

Vorstand, Verbandsvorsteher

unverändert

(1) Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese Verbandsvorsteher, besteht er aus mehreren Personen, so ist der Vorstandsvorsitzende Verbandsvorsteher. Die Stellvertretung im Vorstand ist in der Satzung zu regeln.

(2) In der Satzung kann der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu wählen ist. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 53

§ 53

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt die Verbandsversammlung auch den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt die Verbandsversammlung auch den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. **Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(2) unverändert

(3) Soweit die zur Vertretung des Verbands erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 54

§ 54

Geschäfte des Vorstands

unverändert

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 55

§ 55

Gesetzliche Vertretung des Verbands

unverändert

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verbandsvorsteher allein oder nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt ist. Die Satzung kann ferner einem Geschäftsführer des Verbands bestimmte Vertretungsbefugnisse zuweisen. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 56

§ 56

Sitzungen des Vorstands**Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

(1) unverändert

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse *entsprechend*, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 57

§ 57

Geschäftsführer**Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

Der Verband kann einen **oder mehrere** Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

FÜNFTER TEIL

FÜNFTER TEIL

Satzungsänderung sowie Umgestaltung und Auflösung des Verbands**Satzungsänderung sowie Umgestaltung und Auflösung des Verbands**

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Satzungsänderung**Satzungsänderung**

§ 58

§ 58

Änderung der Satzung**Änderung der Satzung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der **anwesenden** Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(2) unverändert

§ 59

§ 59

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

unverändert

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 58 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Umgestaltung**Umgestaltung**

§ 60

§ 60

Zusammenschluß**Zusammenschluß**

(1) Verbände können sich zu einem neuen Verband zusammenschließen, wenn der Umfang der Verbandsaufgaben den Bestand mehrerer Verbände nicht mehr rechtfertigt oder Verbandsaufgaben durch einen Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder die Erfüllung der Aufgaben aus anderen Gründen nicht mehr gesichert ist. Der Zusammenschluß erfolgt

(1) unverändert

1. durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen eines Verbands oder mehrerer Verbände als Ganzes auf einen der sich zusammenschließenden Verbände oder

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. durch Gründung eines neuen Verbands und Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen anderer Verbände als Ganzes auf den neuen Verband.

(2) § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Der Zusammenschluß wird mit der durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; gleichzeitig gelten die Verbände, die nicht mehr weiterbestehen sollen, als aufgelöst.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ein Zusammenschluß kann auch durch Landesrecht vorgenommen werden.

§ 61

Übertragung von Aufgaben

Ein Verband kann einzelne Aufgaben und Unternehmen sowie das diesen dienende Vermögen und die auf sie bezogenen Mitgliedschaften auf einen anderen Verband übertragen sowie sich in mehrere Verbände aufspalten. In diesen Fällen gelten § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie §§ 59 und 60 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 61

Übertragung von Aufgaben

(1) unverändert

(2) Eine Aufgabenübertragung oder eine Aufspaltung kann auch durch Landesrecht vorgenommen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Auflösung

§ 62

Auflösung des Verbands

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbands beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbands aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern. Kommt die Verbandsversammlung der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.

(3) Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen.

DRITTER ABSCHNITT

Auflösung

§ 62

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 63

§ 62

Abwicklung

unverändert

(1) Nach der Auflösung des Verbands wickeln der Vorstand oder die durch Beschluß der Verbandsversammlung dazu berufenen Liquidatoren die Geschäfte ab. Die Aufsichtsbehörde kann unter Abberufung des Vorstands einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

(3) Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 64

§ 64

Aufbewahrung der Bücher, Einsicht

unverändert

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbands bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbands die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

SECHSTER TEIL

SECHSTER TEIL

Rechnungswesen**Rechnungswesen**

§ 65

§ 65

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften für das Haushaltsrecht. Durch Landesrecht kann eine andere Regelung getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die zuständige Prüfstelle.

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 66

§ 66

Schuldübernahme

unverändert

(1) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband eine Schuld übernimmt, die eine öffentlichrechtliche Körperschaft in der vorher ausgesprochenen Absicht aufgenommen hat, das Unternehmen des Verbands vor dessen Gründung zu beginnen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Anordnung der Behörde tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Erklärung des Verbands.

SIEBTER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 67

Öffentliche Bekanntmachungen

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren. Durch Landesrecht kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 68

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlands und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, daß Anordnungsbefugnisse auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern eines Unterverbands und Dienstkräften des Verbands oder eines Unterverbands wahrgenommen werden können.

§ 69

Freiheit von Kosten

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind frei von Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 70

Geltung von Landesrecht

Erstreckt sich das Verbandsgebiet auf mehr als ein Land, gilt für die Rechtsverhältnisse des Verbands das Recht des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat.

§ 71

Schiedsgericht

Die Satzung kann die Schaffung eines Schiedsgerichts vorsehen, das bei Streitigkeiten über Verbands-

SIEBTER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 67

Öffentliche Bekanntmachungen

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den **landesrechtlichen** Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren. Durch Landesrecht kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 68

unverändert

§ 69

unverändert

§ 70

unverändert

§ 71

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

angelegenheiten, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, auf schriftlichen Antrag der Parteien entscheidet. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

ACHTER TEIL

Aufsicht, Oberverband, Unterverband

§ 72

Aufsicht, Oberverband, Unterverband

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wenn ein Verband einen anderen Verband zum Mitglied hat oder wenn mehrere Verbände Aufgaben für dieselben Grundstücke haben, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde den einen der Verbände zum Oberverband bestimmen. Die für die Aufsicht über den Oberverband zuständige Behörde führt auch die Aufsicht über den Unterverband.

§ 73

Örtliche Zuständigkeit

Bei einem Verband, dessen Verbandsgebiet sich auf mehr als ein Land erstreckt oder erstrecken soll, bestimmen die beteiligten Länder die Aufsichtsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen.

§ 74

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 75

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,

ACHTER TEIL

Aufsicht, Oberverband, Unterverband

§ 72

unverändert

§ 73

unverändert

§ 74

unverändert

§ 75

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 76

Ersatzvornahme

Kommt der Verband einer Anweisung der Aufsichtsbehörde, die diese auf Grund ihrer Aufsichtsbefugnis erläßt, nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle des Verbands das Erforderliche anordnen und auf dessen Kosten selbst oder durch einen anderen durchführen; die Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der Länder finden entsprechende Anwendung.

§ 77

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbands es erfordert, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Geschäfte des Verbands oder eines Verbandsorgans auf Kosten des Verbands führt. Für den Beauftragten gilt § 27 entsprechend.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 78

Außerkräfttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

§ 76

unverändert

§ 77

unverändert

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 78

Außerkräfttreten

(1) **Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,** treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Entwurf

1. das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung
2. die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung

mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften außer Kraft.

(2) Rechtsbehelfsverfahren sowie Verfahren zur Gründung, Satzungsänderung, Umgestaltung oder Auflösung von Verbänden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach dem bisher geltenden Recht fortgeführt.

§ 79

Bestehende Verbände

(1) Die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verbände (Altverbände) wird durch § 78 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Entsprechen Satzung und innere Organisation von Altverbänden den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen. Dies gilt nicht für die Aufgaben des Verbands, die Bestimmungen darüber, wer Verbandsmitglied ist, den Beitragsmaßstab sowie das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung.

(3) Für Altverbände kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landesrecht eine vereinfachte Möglichkeit der Auflösung, von Amts wegen zugelassen werden.

§ 80

Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage

Auf Verbände, die durch besonderes Gesetz errichtet worden sind oder errichtet werden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden ist.

Artikel 2**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

In § 43 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung
2. die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung

mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften außer Kraft.

(2) unverändert

(3) Bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Vorschriften gilt für den Haushalt, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung das bisher geltende Recht weiter.

§ 79

Bestehende Verbände

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für Altverbände kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landesrecht eine vereinfachte Möglichkeit der Auflösung, **der Übertragung von Aufgaben und des Zusammenschlusses** von Amts wegen zugelassen werden.

§ 80

unverändert

§ 81**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

In § 43 des Flurbereinigungsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 23 des**

Entwurf

(Reichsgesetzbl. I S. 188)“ durch die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

Artikel 3***Berlin-Klausel***

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188)“ durch die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

Artikel 3

entfällt

§ 82**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten, auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Franz Sauter (Epfendorf)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 den Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 19. September 1990 einvernehmlich beschlossen, auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

In seiner 87. Sitzung am 19. September 1990 hat der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen. In seiner 89. und 90. Sitzung wurde die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt und in der 91. Sitzung abgeschlossen. Aufgrund der Schlußabstimmung empfiehlt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6764 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, daß die vorhandenen Wasser- und Bodenverbände unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen, insbesondere des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts, ihre Tätigkeit im ländlichen Raum fortsetzen können. Unter möglichst weitgehender Beibehaltung bewährter Vorschriften beschränkt sich die Regelung auf das für eine bundeseinheitliche Rechtsform Erforderliche. Es wird viel Spielraum für eine Gestaltung des Verbands durch Satzungsbestimmungen und gegebenenfalls durch Landesrecht eingeräumt. Auch für die Gestaltung des Aufgabenbereichs der Wasser- und Bodenverbände ist eine flexible Lösung vorgesehen. Im übrigen regelt der Gesetzentwurf die inneren Verhältnisse des Wasser- und Bodenverbands als reines Organisationsgesetz.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Gesetzentwurf wurde von den Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU und FDP als notwendig und als Anpassung an die heutige Zeit begrüßt. Mit dem Gesetzentwurf würde das Recht der Wasser- und Bodenverbände auf heutige demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse ausgerichtet werden. Dabei sollten bewährte Grundstrukturen des Wasser- und Bodenverbandsrechts erhalten bleiben, um eine Kon-

tinuität im Verhältnis zu bestehenden Verbänden zu gewährleisten.

Der Entwurf regele im übrigen die inneren Verhältnisse der Wasser- und Bodenverbände; er erhalte keine materiellen Regelungen der einzelnen Aufgabenbereiche. Es handele sich vielmehr um ein Organisationsgesetz, mit dem die Rechtsform des Wasser- und Bodenverbands als Körperschaft des öffentlichen Rechts in ihren Grundzügen ausgestaltet werde.

Die bundeseinheitlichen Regelungen würden sich auf das Notwendige beschränken. Dadurch werde Spielraum für eine Gestaltung des Wasser- und Bodenverbands durch Satzungsbestimmungen und gegebenenfalls durch Landesrecht ermöglicht.

Den Verbänden werde mit dem Gesetzentwurf ein weitreichendes Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht eingeräumt. Zahlreiche Regelungen könnten durch Satzungen getroffen werden. Durch Beschluß seiner Mitglieder sei die Errichtung eines Verbandes möglich, die Ausgestaltung der Kompetenzen von Mitgliederversammlung, Ausschuß und Vorstand könnten gemäß demokratischen Grundprinzipien erfolgen. Die staatliche Aufsicht würde auf eine reine Rechtsaufsicht begrenzt. Der Gesetzentwurf gewähre einen Rahmen, in die Wasser- und Bodenverbände neben ihrer klassischen Aufgabe, die Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern, landesstrukturelle Aufgaben wahrnehmen können. Hervorzuheben sei im übrigen die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege. Darüber hinaus sollen die Verbände die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft unter Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes fördern.

Von seiten der Fraktion der FDP wurde bekräftigt, daß das Gesetz aus dem Jahre 1937 einer Anpassung an heutige Verhältnisse und die moderne Entwicklung bedürfe.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde die Frage der Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung aufgeworfen. Nach Ansicht der Fraktion der SPD seien Regelungen der Länder bisher angewendet worden, ohne daß es Beanstandungen gegeben habe. Die Fraktion der SPD vertrat die Ansicht, die Länder sollten die Fragen selbstgesetzlich regeln. Bei den unterschiedlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Ländern und deren speziellen Gegebenheiten liege es in der Natur der Sache, hier eine Regelungskompetenz der Länder anzunehmen. Daß das Gesetz aus dem Jahre 1937 in seiner Diktion nicht mehr zeitgemäß sei und einer demokratisch-rechtsstaatlichen Anpassung bedürfte, wurde von der Fraktion der SPD eingeräumt. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände sei hervorragend geeignet, die kommunale Selbstverwaltung einzubeziehen. Im übrigen sei der

Gesetzentwurf bereits konzipiert worden, ohne die fünf neuen Bundesländer entsprechend berücksichtigen zu können.

Daraufhin wurde von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nochmals bekräftigt, daß der vorliegende Gesetzentwurf unbedingt erforderlich sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine mehr als vierjährige Diskussion vorausgegangen sei, die den Novellierungsbedarf deutlich gemacht habe. Insbesondere im Hinblick auf den Neubeginn in der ehemaligen DDR hielt die Regierungskoalition eine Anpassung an demokratisch rechtsstaatliche Verhältnisse für unbedingt erforderlich.

Die Annahme des Gesetzentwurfes erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN.

Für die Begründung der Einzelschriften wird weiter auf den Regierungsentwurf — Drucksache 11/6764 — verwiesen.

IV.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6764 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatte